



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Forstarbeiter, Adresse, vertreten durch Mag. Peter Zivic, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Weihburggasse 20, vom 5. Mai 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Baden, vertreten durch Dr. Ulrike Mifek, vom 6. April 2004 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2003 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem beigeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) übermittelte dem Finanzamt am 15. März 2004 eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2004, in welcher allerdings die Kennzahlen auf den Seiten 2 bis 4 keine Angaben enthielten.

Das Finanzamt Baden veranlagte den Bw. mit Bescheid vom 4. April 2004 zur Einkommensteuer für das Jahr 2003, woraus eine Gutschrift von 0,06 € resultierte.

Gegen den nach Angaben des Bw. am 9. April 2003 zugestellten Einkommensteuerbescheid erheb der Bw. mit Schreiben vom 3. Mai 2004 durch seinen ausgewiesenen rechtsfreundlichen Vertreter Berufung mit den Anträgen, Werbungskosten für Familienheimfahrten sowie für die Tätigkeit als Forstarbeiter einerseits und Unterhaltsleistungen für ein im Ausland lebendes minderjähriges Kind andererseits zu berücksichtigen.

Im einzelnen wurde ausgeführt, dass der Bw. wie in den Vorjahren regelmäßig an seinen in Bosnien-Herzegowina gelegenen Familienwohnsitz gefahren sei und sein minderjähriges Kind im Ausland erhalten habe.

In einer beigeschlossenen neuerlichen Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2003 werden unter der Kennzahl 723 Familienheimfahrten nach Bosnien mit 2.100 € geltend gemacht, das Berufsgruppenpauschale „FM“ für das Jahr 2003 beantragt und schließlich 1.200 € als außergewöhnliche Belastung für ein im Jahr 1992 geborenes Kind geltend gemacht.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 2. September 2004 gab das Finanzamt Baden Mödling der Berufung teilweise Folge.

An Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte, wurden 1.000,80 € angesetzt, als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt 600,00 €.

Begründend wurde ausgeführt, „Werbungskosten nach der Verordnung zu den Bestimmungen des § 17 Abs. 6 EStG 1988 (Forstarbeiter) und tatsächliche Kosten der beruflichen Familienheimfahrten können keine Berücksichtigung finden, da mit dem Pauschbetrag sämtliche beruflichen Aufwendungen abgegolten sind. Es bleibt Ihnen jedoch unbenommen, sämtliche Kosten einzeln nachzuweisen.“

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2004 beantragte der Bw. durch seinen steuerlichen Vertreter die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung.

Der Standpunkt der Behörde, wonach Werbungskosten nach der Verordnung gemäß § 17 Abs. 6 EStG 1988 (Forstarbeiter mit Motorsäge) und andere Werbungskosten, wie hier die geltend gemachten Kosten der regelmäßigen Familienheimfahrten des Berufsgwerbers an seinen Familienwohnsitz in Bosnien-Herzegowina nebeneinander keine Berücksichtigung finden können, sei nicht richtig, weil die in der Verordnung gemäß § 17 Abs. 6 EStG 1988 für die Tätigkeit als Forstarbeiter pauschal erfassten und zuerkannten Werbungskosten ausschließlich die durch die Tätigkeit als Forstarbeiter entstehenden Werbungskosten erfassten, nicht jedoch die (Werbe)Kosten, die dem Bw. auf Grund der regelmäßigen (Familienheim)Fahrten zwischen dem Beschäftigungsstandort in Österreich und dem Familienwohnsitz in Bosnien-Herzegowina entstünden.

Der Bw. fahre jedes zweite Wochenende mit den zwischen Österreich und Bosnien-Herzegowina nahezu täglich verkehrenden Autobussen vom Beschäftigungsstandort in Österreich zu seiner Ehefrau und seinen drei Kindern (ein Kind sei noch minderjährig) an den Familienwohnsitz in Bosnien-Herzegowina, wofür der Bw. pro Fahrt 45 € zu zahlen gehabt hätte.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2004 wurde ergänzend eine „Erklärung unter Eid“ des Bw. vom 11. Oktober 2004 vorgelegt, wonach dieser mit dem Autobus durchschnittlich zwei Mal monatlich an einen näher bezeichneten Ort in Bosnien-Herzegowina reise, der von Baden 550 km entfernt sei. Die Autobusfahrtkarte koste 45,-- €, die Ehefrau lebe ebenfalls an diesem Ort.

Ferner verwies der rechtsfreundliche Vertreter darauf, dass der Bw. zwar über kein Fahrtenbuch verfüge, aber nach der Judikatur auf den Lebenssachverhalt abzustellen sei und diesbezüglich auch dem Inhalt von Erklärungen des Steuerpflichtigen Bedeutung zukomme.

Mit Bericht vom 2. Dezember 2004 legte das Finanzamt Baden Mödling die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat als Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

Mit Vorhalt vom 24. Oktober 2005 verwies der Unabhängige Finanzsenat dem Bw. gegenüber darauf, dass er die Rechtsansicht des Finanzamtes teilt, dass auf Grund des eindeutigen Wortlautes des § 5 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittezäten für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufungsgruppen, BGBI. II Nr. 382/2001, im Fall der Inanspruchnahme der Werbungskostenpauschalierung nach dieser Verordnung keine anderen Werbungskosten aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden können. Da die geltend gemachten Familienheimfahrten in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit als Forstarbeiter stünden – eine andere, zweite Einkunftsquelle, hinsichtlich derer die Familienheimfahrten Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten darstellen könnte, wurde den Abgabenbehörden bislang nicht offen gelegt – komme eine zusätzliche Berücksichtigung zu den pauschalen Werbungskosten hinzu nicht in Betracht.

Für den Fall, dass der Antrag auf Familienheimfahrten weiter aufrecht erhalten werde, wären sämtliche Werbungskosten – als Forstarbeiter ebenso wie die Familienheimfahrten – belegmäßig nachzuweisen.

Sollte ein Nachweis der Aufwendungen für die Familienheimfahrten nicht durch Vorlage von Fahrkarten möglich sein, werde der Bw. gebeten, entsprechende andere Beweismittel beizubringen. Hinsichtlich der Aufwendungen für die Familienheimfahrten dem Grunde nach werde der Bw. ersucht anzugeben, seit wann eine doppelte Haushaltsführung besteht und warum eine Verlegung des Familienwohnsitzes in die Nähe Ihrer Arbeitsstätte bisher nicht möglich war.

Schließlich wurde der Bw. ersucht, für die Unterhaltszahlungen folgende Belege (in beglaubigter Übersetzung) vorzulegen:

- Geburtsurkunde des/der Kinder, für die Unterhalt geleistet wird, oder eine vergleichbare amtliche Bestätigung

-
- amtliche Bestätigung, ob – und wenn ja, welche – staatlichen Transferleistungen für das/die Kind(er) erbracht wurden
 - amtliche Bestätigung über die Höhe des jeweiligen gesetzlichen Unterhaltsanspruches
 - Überweisungsbelege bzw. Bestätigungen über den Erhalt der Unterhaltszahlungen.

Mit Schreiben vom 24. November 2005 teilte der Bw. durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit, dass er den Vorlageantrag aufrechterhalte.

Was die Werbungskosten als Forstarbeiter anlange, sei diesbezüglich ein belegmäßiger Einelnachweis nicht möglich und werde weiterhin die Berücksichtigung des hierfür (Forstarbeiter mit Motorsäge) vorgesehenen Pauschbetrages begehrt.

Was die Aufwendungen für Familienheimfahrten betreffe, werde einerseits auf die bereits vorgelegte eidesstättige Erklärung hingewiesen, zum anderen werden zum Beweis der in der Erklärung bekräftigten Tatsachen zwei näher bezeichnete Zeugen genannt.

Eine Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsstandort sei nicht möglich gewesen, weil der Bw. einerseits am Beschäftigungsstandort in Österreich mit mehreren anderen Gastarbeitern in einem Firmenquartier untergebracht sei, in welchem die Unterbringung der Ehefrau nicht möglich und nicht zulässig sei, und andererseits in Bosnien-Herzegowina über landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz verfüge, welcher in seiner Abwesenheit von seiner Ehefrau bewirtschaftet werde. Weiters hätte die Ehefrau für deren Aufenthalt in Österreich als sog. Drittstaatsangehörige eine quotenpflichtige Erstniederlassungsbewilligung gemäß den Bestimmungen des FremdenG 1997 über die Familienzusammenführung benötigt, in Bezug auf deren Erteilung der VfGH im Erkenntnis vom 8.10.2003, G 119, 120/03, festgestellt habe, dass dessen Regelung verfassungswidrig gewesen sei, weil für die betroffenen Personen, nämlich die bereits in Österreich niedergelassenen Fremden und für ihre Angehörigen, die den Familiennachzug anstreben, es unvorhersehbar sei, wie lange sie auf den Familiennachzug warten müssen, des weiteren auch die beiden volljährigen Kinder des Bw. mangels eigenen Einkommens noch erhalten werden müssten und das minderjährige Kind am Familienwohnsitz in Bosnien-Herzegowina in Schulausbildung stehe. Im übrigen werde auf das Erkenntnis des VwGH vom 18.10.2005, 2005/14/0046, hingewiesen.

Zu den Unterhaltszahlungen werde eine Unterhalts- und Wohnsitzbescheinigung der Heimatgemeinde des Bw. sowie eine Kopie der beglaubigten Empfangserklärung der Ehefrau des Bw., wonach diese für das Kind monatlich 250 € an Unterhalt erhalte, vorgelegt. Diese Urkunden seien bereits dem Finanzamt im Berufungsverfahren betreffend die Vorjahre übermittelt worden.

Laut „Familienstandsbescheinigung für jugoslawische Gastarbeiter“, Beih 102, datiert vom 4. April 2003, gehören drei namentlich genannte Kinder dem Haushalt des Bw. in einer Gemeinde in „Jugoslawien“ an oder werden von diesem erhalten.

Laut Bestätigung einer Veterinärstation vom 4. November 2005 habe der Bw. „seine Wirtschaft-die Farm“ registriert. Der Bw. habe angemeldet und diese Station habe evidentiert und gekennzeichnet 3 Rinder, 8 Schweine und 10 Hühner.

Ein Auszug aus dem Geburtsregister vom 5. März 2003 bestätigt die Geburt einer Tochter des Bw. im Jahr 1992.

Schließlich verfügt der Bw. laut einer Abschrift des Gutsbestandblattes als Besitzer über insgesamt mehr als 1,8 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in seiner Heimatgemeinde.

Einer Bestätigung der Gemeinde vom 4. April 2003 zufolge hat der Bw. seine 1992 geborene Tochter „regelmäßig bis jetzt ... erhalten, zumal dies seine gesetzliche Verpflichtung ist“. Die „Höhe der monatlichen Unterhaltsbeträge, die der Dienstnehmer für das Kind zahlt“ betrage 250 € seit 1997, für das Kind habe in Bosnien-Herzegowina niemand Anspruch auf Kinderbeihilfe oder Familienleistungen und habe niemand derartige Leistungen erhalten.

Letztlich erklärte die Ehefrau des Bw. am 4. April 2003 „unter Eid“, dass sie von ihrem Ehemann für das 1992 geborene Kind monatlich 250 € an Unterhalt erhalten habe; die Unterschriftenleistung wurde von der Gemeinde beglaubigt.

Mit Mail vom 16. Jänner 2005 gab die Vertreterin des Finanzamtes dem Unabhängigen Finanzsenat bekannt, dass offenbar versehentlich infolge eines Eingabefehlers vom Finanzamt nur der Pauschbetrag für Forstarbeiter ohne Motorsäge gewährt worden sei.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im Berufungsverfahren werden beantragt:

- 1.) Werbungskostenpauschbetrag für Forstarbeiter mit Motorsäge
- 2.) Werbungskosten für Familienheimfahrten
- 3.) Unterhaltsleistungen für ein im Ausland lebendes minderjähriges Kind.

Zu den einzelnen Anträgen:

1.) Werbungskostenpauschbetrag für Forstarbeiter mit Motorsäge

Der Bw. ist seinen eigenen Angaben zufolge Forstarbeiter mit Motorsäge.

§ 1 Abs. 1 Z 6 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufungsgruppen, BGBl. II Nr. 382/2001, sieht folgende Pauschbeträge vor:

6. Forstarbeiter, Förster im Revierdienst und Berufsjäger im Revierdienst

Für Forstarbeiter ohne Motorsäge, Förster im Revierdienst und Berufsjäger im Revierdienst:

5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.752 Euro jährlich.

Für Forstarbeiter mit Motorsäge:

10% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 Euro jährlich.

Gemäß § 2 der genannten Verordnung sind Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Pauschbeträge die Bruttobezüge abzüglich der steuerfreien Bezüge und abzüglich der sonstigen Bezüge, soweit diese nicht wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern sind (Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des amtlichen Lohnzettelvordruckes L 16).

Aus dem Finanzamtsakt ergeben sich folgende Lohnzetteldaten:

Bruttobezüge (210)	23.352,00 €
Sonstige Bezüge (220)	-3.336,00 €
	20.016,00 €
hiervon 5%	1.000,80 €
hiervon 10%	2.001,60 €

Das Finanzamt Baden Mödling hat in der Berufungsvorentscheidung pauschale Werbungskosten auf Grund der Tätigkeit als Forstarbeiter gemäß § 1 Z 6 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufungsgruppen, BGBl. II Nr. 382/2001, gewährt, allerdings den Pauschbetrag für Forstarbeiter ohne Motorsäge (5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich).

Nach den vom Finanzamt unwidersprochenen Angaben des Bw. ist dieser ein Forstarbeiter, der über eine eigene Motorsäge verfügt. Es steht ihm daher das Pauschale mit 10% zu, somit im Berufszeitraum 2.0001,60 €.

Die Vertreterin des Finanzamtes hat mit Mail vom 16. Jänner 2005 erklärt, dass es sich bei der Nichtberücksichtigung des Pauschales von 10% um einen Eingabefehler des Finanzamtes gehandelt haben dürfte.

Der angefochtene Bescheid war daher von Amts wegen (§ 289 Abs. 2 BAO) in diesem Punkt zugunsten des Bw. abzuändern; die Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte, betragen 2.0001,60 €.

2.) Werbungskosten für Familienheimfahrten

Kosten der Fahrten zwischen Wohnsitz am Arbeitsort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten) können – in der Grenze des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. e EStG 1988 – unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich als Werbungskosten Berücksichtigung finden.

Nun bestimmt jedoch § 5 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufungsgruppen, BGBl. II Nr. 382/2001, ausdrücklich:

„Werden die Pauschbeträge in Anspruch genommen, dann können daneben keine anderen Werbungskosten aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden.“

Der Unabhängige Finanzsenat teilt die Rechtsansicht des Finanzamtes, dass auf Grund des eindeutigen Wortlautes des § 5 dieser Verordnung im Fall der Inanspruchnahme der Werbungskostenpauschalierung keine anderen Werbungskosten aus dieser Tätigkeit steuerlich anerkannt werden können.

Zusätzlich zum Pauschbetrag können keine anderen (auch keine außerordentlichen) Werbungskosten aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden. Es bleibt dem Steuerpflichtigen aber stets unbenommen, seine gesamten tatsächlichen Kosten geltend zu machen (*Wiesner/Atzmüller/Grabner/Leitner/Wanke*, EStG 1988, § 17 Anm. 237).

Da der Bw. in Österreich eine einzige Erwerbstätigkeit, nämlich die als Forstarbeiter, ausübt, kommt neben dem Pauschale die Berücksichtigung weiterer Werbungskosten nicht in Betracht.

„Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen“ (§ 16 Abs. 1 erster Satz EStG 1988).

Werbungskosten sind Aufwendungen, die beruflich veranlasst sind (*Doralt*, 9. Auflage, § 16 Tz. 5).

Da der Bw. offenkundig nur Einkünfte als Forstarbeiter erzielt (Einkünfte aus der Landwirtschaft in Bosnien-Herzegowina werden – trotz unbeschränkter Steuerpflicht in Österreich – nicht erklärt und wären bei einem Zusammenhang mit derartigen Einkünften die

Familienheimfahrten allenfalls Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft), können die Familienheimfahrten nur in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Forstarbeiter stehen. Gäbe es diesen Zusammenhang nicht, wären die Familienheimfahrten überhaupt steuerlich unbeachtlich.

Der rechtsfreundlich vertretene Bw. hat auch nach Rechtsbelehrung ausdrücklich weiterhin den Pauschbetrag für Forstarbeiter mit Motorsäge beantragt.

Es ist dem Unabhängigen Finanzsenat daher verwehrt, zusätzlich zum Pauschbetrag nach der Verordnung weitere Werbungskosten zu berücksichtigen.

Mit den Pauschbeträgen sind alle Werbungskosten abgegolten, die anstelle des Werbungskostenpauschbetrages nach § 16 Abs. 3 EStG 1988 geltend gemacht werden könnten (§ 1 erster Satz Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufungsgruppen, BGBl. II Nr. 382/2001).

Gemäß § 16 Abs. 3 EStG 1988 sind ohne Anrechnung auf den Werbungskostenpauschbetrag abzusetzen:

- Werbungskosten i.S.d. § 16 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 (vor allem Beiträge an berufliche Interessenvertretungen), ausgenommen Betriebsratsumlagen
- Werbungskosten i.S.d. § 16 Abs. 1 Z 4 und 5 EStG 1988 (vor allem Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitäge)
- Werbungskosten i.S.d. § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Pendlerpauschale)
- dem Arbeitnehmer für den Werksverkehr erwachsende Kosten (§ 16 Abs. 1 Z 6 letzter Satz EStG 1988)
- Werbungskosten i.S.d. § 16 Abs. 2 EStG 1988 (Einnahmenrückerstattung).

Werbungskosten infolge von Familienheimfahrten sind in dieser Aufzählung nicht enthalten; sie sind zwar betragsmäßig mit dem höchsten Pendlerpauschale begrenzt (§ 20 Abs. 1 Z 1 lit. e EStG 1988), fallen aber deshalb nicht unter § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988, sondern unter den allgemeinen Werbungskostenbegriff des § 16 Abs. 1 erster Satz EStG 1988.

Für die Berücksichtigung der Familienheimfahrten neben dem Werbungskostenpauschale für Forstarbeiter bleibt daher kein Raum.

Es ist dem Unabhängigen Finanzsenat auch verwehrt, zugunsten des Bw. anstelle des (im gegenständlichen Fall niedrigeren) Werbungskostenpauschales für Forstarbeiter die tatsächlichen Kosten nach § 5 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die

Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufungsgruppen, BGBI. II Nr. 382/2001 anzusetzen und (mangels Nachweises von anderen Werbungskosten) nur die (im gegenständlichen Fall höheren) Aufwendungen für Familienheimfahrten anzusetzen, da der durch einen Rechtsanwalt vertretene Bw. ausdrücklich die Berücksichtigung des Pauschbetrages für Forstarbeiter mit Motorsäge (und damit die Anwendung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufungsgruppen, BGBI. II Nr. 382/2001) begeht hat.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Familienheimfahrten im Berufungszeitraum in der beantragten Höhe vorliegen.

Bemerkt wird, dass in dem vom VwGH am 18.10.2005 zur Zahl 2005/14/0046 entschiedenen Fall der Darstellung des VwGH zufolge ebenfalls ein Forstarbeiter Familienheimfahrten als Werbungskosten geltend gemacht hat, doch lässt sich den Entscheidungsgründen nicht entnehmen, ob in diesem Fall die Werbungskostenpauschalierung anzuwenden war bzw. ob – bei Anwendung der Werbungskostenpauschalierung – die belangte Behörde die Vereinbarkeit der Inanspruchnahme des Werbungskostenpauschales mit der Geltendmachung von Familienheimfahrten geprüft hat.

Dem Berufungsbegehren auf zusätzliche Anerkennung von Familienheimfahrten konnte daher nicht Rechnung getragen werden.

3.) Unterhaltsleistungen für ein im Ausland lebendes minderjähriges Kind

Unterhaltsleistungen an minderjährige Kinder, die keinen Familienbeihilfenanspruch vermitteln, da sie weder Wohnsitz noch ständigen Aufenthalt im Inland haben, können grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden (vgl. VfGH 4. 12. 2002, B 2366/00).

Nach der Verwaltungspraxis (Rz. 866 LStR 2002) kann die Höhe des steuerlich anzuerkennenden Unterhalts mit 50 € je Monat und Kind (dh Unterhaltsleistung jeweils 100 €) geschätzt werden. Die Existenz des Kindes ist durch eine Bestätigung der jeweiligen Wohnortgemeinde nachzuweisen (siehe *Wiesner/Atzmüller/Grabner/Leitner/Wanke*, EStG 1988, § 34 Anm. 52a).

Macht der Steuerpflichtige (die Hälfte) des tatsächlich geleisteten (jeweils gesetzlichen) Unterhalts geltend, ist nach Rz. 866 LStR 2002 neben dem Nachweis der Existenz des Kindes (Bestätigung der Wohnortgemeinde) eine Bankbestätigung über die überwiesenen Beträge (kein „händischer Beleg“) sowie eine Bestätigung über den Erhalt bzw. Nichterhalt ausländischer Transferzahlungen (wie Familienbeihilfen) beizubringen (der BFH – 19. 5. 2004,

III R 39/03 – geht hingegen – mit dem dBMF - davon aus, dass bei höchstens vier jährlichen Familienheimfahrten jeweils ein Nettomonatslohn für den Unterhalt seiner im Ausland lebenden nahen Angehörigen vom StPfl bar mitgenommen wird; siehe *Wiesner/Atzmüller/Grabner/Leitner/Wanke, EStG 1988, § 34 Anm. 52a*.

Der Unabhängige Finanzsenat hat keine Bedenken, wie das Finanzamt Baden Mödling den gesetzlichen Unterhalt mit 100 € monatlich zu schätzen und daher steuerlich Unterhaltszahlungen von monatlich 50 € (insgesamt somit 600 €) anzuerkennen.

Die Berücksichtigung höherer Unterhaltszahlungen (gezahlt wurden nach den vorliegenden Beweismitteln monatlich 250 €) kommt deswegen nicht in Betracht, da der Bw. den vom Unabhängigen Finanzsenat erbetenen Nachweis über die Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruches (nach dem hier anzuwendenden ausländischen Recht, vgl. *Wiesner/Atzmüller/Grabner/Leitner/Wanke, EStG 1988, § 34 Anm. 52a a.E. m.w.N.*) nicht erbracht hat. Mit der Bestätigung der Gemeinde vom 4. April 2003 wird zwar gesagt, dass der Bw. das angeführte Kind „erhalten hat, zumal dies seine gesetzliche Verpflichtung ist“; bestätigt werden aber nur die tatsächlichen Zahlungen und nicht das Vorliegen einer Unterhaltpflicht im gesamten Umfang der geleisteten Zahlungen.

Im Hinblick auf die wesentlich geringeren Lebenshaltungskosten in Bosnien-Herzegovina kann nicht vorweg gesagt werden, dass ein monatlicher Unterhalt von 100 € (1.200 € im Jahr) für die im Berufungszeitraum 11jährige Tochter (im Hinblick auch auf die Sorgepflichten für die beiden weiteren Kinder und für die Ehegattin) bei einem Nettojahreseinkommen des Bw. von knapp 13.000 € zu niedrig angesetzt sein dürfte.

Ein Unterhalt von 250 € im Monat (3.000 € im Jahr) wäre insbesondere wegen der weiteren vom Bw. ins Treffen geführten Sorgepflichten für seine Gattin und seine zwei volljährigen, aber nicht selbsterhaltungsfähigen Kinder etwa nach österreichischer Rechtslage (§ 140 ABGB) weit überhöht.

Auf Grund der fehlenden Mitwirkung des Bw. bei der Feststellung des maßgebenden ausländischen Rechts ist es daher nicht möglich, die Feststellung einer höheren Unterhaltpflicht zu treffen.

Dass der Bw. freiwillig einen höheren Unterhalt geleistet hat, führt hinsichtlich des freiwilligen Mehrbetrages nicht zu einer außergewöhnlichen Belastung.

Der Berufung war in diesem Punkt im Umfang der Berufungsvorentscheidung teilweise Folge zu geben.

<u>Beilagen:</u>	1 Berechnungsblatt
------------------	--------------------

Wien, am 24. Jänner 2006